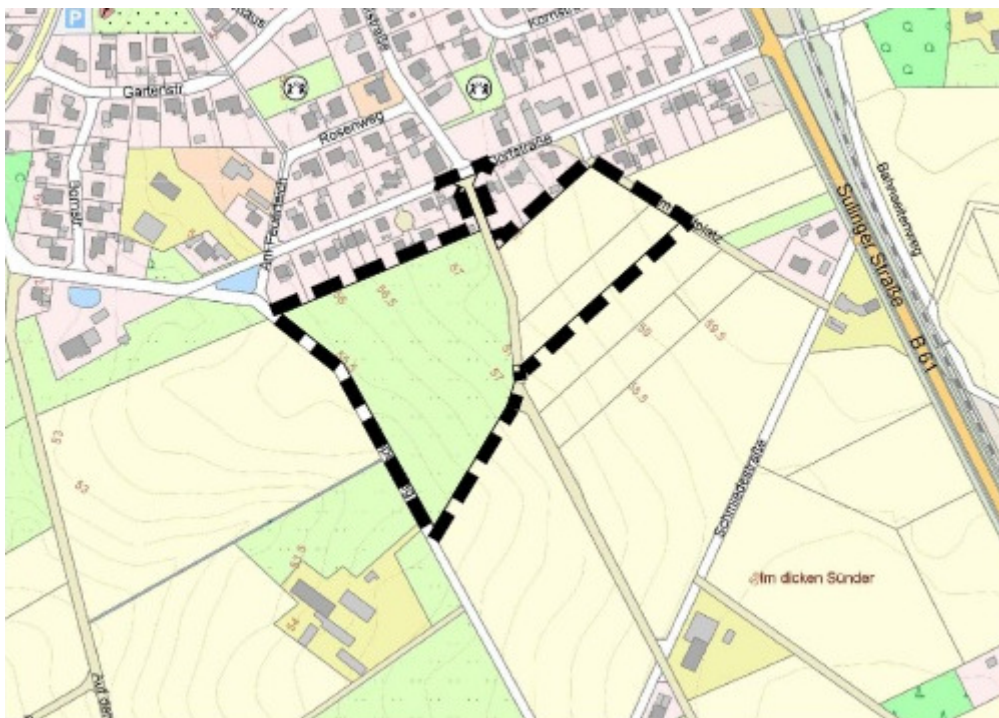


Bekanntmachung der Gemeinde Neuenkirchen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am dicken Sünder“

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am dicken Sünder“ beschlossen, die Aufstellung soll dabei im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgen.

Das Plangebiet umfasst die Fläche von 34.119 qm und besteht auf den Flächen der Gemarkung Neuenkirchen, Flur 6, Flurstücke 35,37,38 und 69, die in der u.a. Karte umrandet dargestellt sind.



Der Beschluss des Rates der Gemeinde Neuenkirchen wird hiermit bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist die Zulässigkeit von Wohnen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Aufstellungsverfahren nach den § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Absatz 3 Ziffer 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wird.

Ferner wurde in diesem Zusammenhang auch die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am dicken Sünder“ der Gemeinde Neuenkirchen liegt in der Zeit vom

03.04.2018 bis 03.05.2018

im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 21, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie nach besonderer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB hiermit ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Es wird vorsorglich bereits darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In diesem Zeitraum sind diese auszulegenden Unterlagen gem. § 4 a Abs. 4 BauGB zusätzlich über www.schwaförden.de/bauen-wohnen/bauleitplanung im Verfahren sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Schwaförden, den 16.03.2018

gez. Denker

Gemeindedirektor Gemeinde Neuenkirchen